



Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Marktgemeinde Plößberg
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 17.12.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Personal	2
§ 3 Elternbeirat	3
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	3
§ 5 Aufnahme	3
§ 6 Abmeldung; Ausscheiden	5
§ 7 Ausschluss	5
§ 8 Krankheit, Anzeige	5
§ 9 Öffnungszeiten	6
§ 10 Mindestbuchungszeiten	6
§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende	7
§ 12 Betreuung auf dem Weg	7
§ 13 Unfallversicherungsschutz	7
§ 14 Haftung	8
§ 15 In Kraft Treten	8

**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Marktgemeinde Plößberg
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 17.12.2013**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, erlässt die Marktgemeinde Plößberg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
 - a. die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe in der Blumenstraße),
 - b. die Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG und die integrierte Betreuung im Kinderhort dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) (Kita Regenbogen in Beidl).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die vom Schulbesuch zurück gestellt sind,
 - b. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e. Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden,
 - f. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, welche nach nach folgender Vorgehensweise ermittelt werden:

- I. Die Berufstätigkeiten sind durch aktuelle Bescheinigungen der Arbeitgeber beider Personensorgeberechtigten nachzuweisen. In diesen Bescheinigungen müssen die regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten und die regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage je Woche bestätigt werden;
- II. maßgeblich für die Berechnung nach den folgenden Punkten V und VI ist die Arbeitszeit des Personensorgeberechtigten, welcher regelmäßig weniger Wochenstunden arbeitet;
- III. die Arbeitszeit von Bäuerinnen im Haupterwerb wird ausnahmslos pauschal mit 5 Arbeitstagen und 4 Stunden pro Arbeitstag angesetzt; die Arbeitszeit von Bäuerinnen im Nebenerwerb wird ausnahmslos pauschal mit 3 Arbeitstagen und 3 Stunden pro Arbeitstag angesetzt;
- IV. die Arbeitszeit während Ausbildungszeiten (Lehre, Studium) wird ausnahmslos pauschal mit 15 Wochenstunden und 5 Wochenarbeitstagen angesetzt, um die Ferien in der Berechnung zu berücksichtigen.
- V. die Wochenstunden des Personensorgeberechtigten nach Nr. II, III und IV werden mit der Anzahl seiner Wochenarbeitstage multipliziert; das Produkt ist die erreichte Punktzahl;
 - i. als Wochenstunden und Arbeitstage zählen nur die Tage und Zeiten, welche in der Hauptbetreuungszeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr an Betreuungstagen (Montag bis einschl. Freitag) geleistet werden;
 - ii. bei Wechselschichten mit unterschiedlicher Stundenzahl wird durch die Gemeinde ein angemessener Berechnungswert ermittelt;
- VI. die höchste erreichte Punktzahl wird bei der Vergabe der Vormittagsplätze gegenüber der nächstniedrigeren erreichten Punktzahl vorgezogen. Die Punktzahl für mehrere Arbeitsverhältnisse wird getrennt ermittelt und die Endbeträge werden addiert. Bei gleicher erreichter Punktzahl entscheidet das Los, wenn nur für ein Kind der gewünschte Platz zur Verfügung steht."

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindebereich benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Es werden keine Vormerklisten geführt.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen eine Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

ben werden.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann von den Personensorgeberechtigten verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird, die Kosten des Attests tragen die Personensorgeberechtigten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeiten der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Verpflegung wird in den Kindertageseinrichtungen nicht angeboten. Abweichende Regelungen können bei Durchführbarkeit durch die Gemeinde bestimmt werden.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die jeweilige Mindestbuchungszeit wird von der Gemeinde festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechstunden schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Nur für Schulkinder können die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf, wenn es am Ort der Kindertageseinrichtung wohnt oder wenn es sich um den Nachhauseweg von der Bushaltestelle handelt.
- (3) In allen anderen Fällen muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden, sofern es die öffentliche Buslinie nicht benutzt. Bei Nutzung der Buslinie ist das Kind persönlich von der jeweiligen Bushaltestelle abzuholen.
- (4) Die Festlegung des Fahrplans für die Buslinie zur Kindertageseinrichtung in Beidl/Grundschule in Plößberg erfolgt durch die Gemeinde. Zur Kinderkrippe wird eine Busbeförderung nicht eingerichtet.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder sind in den Kindertageseinrichtungen bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von den Einrichtungen, während des Aufenthalts in den Einrichtungen und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Marktgemeinde Plößberg vom 08.08.2006 außer Kraft.

Markt Plößberg

Plößberg, den 17.12.2013



Lothar Müller
1. Bürgermeister

